Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. Januar 1855.

Bericht der Eisenbahndeputation, eine Verbindung des Bahnhofs mit der Weser betreffend.

Den in dem vorstehend bezeichneten Berichte enthaltenen Anträgen der Eisenbahndeputation ertheilt auch der Senat seine Genehmigung in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom heutigen Tage, und hat er zu seinen Commissarien für die in Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 14. Juni 1843 niederzusetzende Deputation die Herren Senator Wätjen und Senator Kottmeier ernannt. Uebrigens ist es auch dem Senate genehm, daß die Eisenbahndeputation demnächst in Betreff der Führung des Schienenwegs durch die Wallanlagen mit der Deputation für die Spaziergänge sich benehme.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. Februar 1855.

1. Krankenpflege in Bremerhaven.

Als im vorigen Jahre wegen der öffentlichen Krankenpflege in Bremerhaven in Anregung kam, wiefern für den Fall der Wiederkehr ungewöhnlicher Krankheitszustände daselbst auf vorläufige Einrichtungen zur Unterbringung Erkrankter im voraus Bedacht zu nehmen sei, hielt die Bürgerschaft, zufolge ihres Beschlusses vom 29. August 1854, am zweckmäßigsten, von dem Plane der Erbauung eines provisorischen Hospitals abzustehen und nur dafür Sorge zu tragen, daß bei etwaigen Bedürfnissen der nächsten Zeit geeignete Locale gemiethet und eingerichtet werden könnten, wozu sie zugleich ihrerseits eine Summe von 1200 Thalern bewilligte. Da hierauf indeß der Gesundheitszustand in Bremerhaven fortwährend günstig blieb, so fanden wegen dieses Gegenstandes keine weiteren Verhandlungen statt.

Der Senat hegt nun ebenfalls die Hoffnung, daß das von der Bürgerschaft vorgeschlagene Auskunftsmittel vorläufig ausreichen werde und man daher mit sonstigen interimistischen Maßregeln Anstand nehmen könne, indem er dabei voraussetzt, daß es der Meinung der Bürgerschaft entspreche, daß die von ihr vorgeschlagene Summe von 1200 Thalern für etwa fernerhin eintretende Nothfälle verwendbar bleiben solle.

Ob übrigens und wie weit im Fall der Errichtung einer öffentlichen Krankenanstalt zu Bremerhaven hinsichtlich des Kostenaufwandes der Staat einzutreten habe, kommt für jetzt nicht in Betracht und wird einer künftigen weiteren Ueberlegung und Beschlußnahme vorzubehalten sein.

Dagegen hat sich aus den deshalb erstatteten Berichten des Amts sowie des Gesundheitsraths ergeben, daß es für Bremerhaven nicht ausreiche, daß man, sowie bisher, noch länger darauf sich beschränke, bei einzelnen besonderen Vorfällen einen Arzt zuzuziehen

und zu honoriren, sondern daß daselbst im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege die Anstellung eines Physicus mit einem festen Gehalte ein dringendes Bedürfniß sei. Ein solcher Arzt würde nämlich alle Physicatsfunctionen wahrzunehmen und bei allen Gegenständen der Medizinalpolizei, besonders auch bei den für die Krankenpflege nöthigen Localeinrichtungen, dem Amte berathend zur Seite zu stehen haben. Namentlich hätte er den dort herrschenden Gesundheitszustand fortwährend zu beachten, und — was für Bremerhaven weit mehr als für irgend einen andern Platz von Wichtigkeit ist, — in dieser Rücksicht von den für Handwerker, Arbeiter und Matrosen dienenden Locale, besonders aber von den für Auswanderer bestimmten Herbergen, sowohl in Betreff ihrer näheren Einrichtungen, als auch hinsichtlich des jedesmaligen Gesundheitszustandes in denselben, stets in Kunde sich zu erhalten und erforderlichen Falls den Behörden darüber zu berichten. Er würde ferner als Arzt bei der öffentlichen Schutzblatternimpfung und bei sonstigen Angelegenheiten, bei welchen die Behörde für ärztliche Hülfe zu sorgen hat, aber bei der Entlegenheit Bremerhavens von Bremen nicht anders als durch einen dort wohnenden Arzt sorgen kann, wirksam sein müssen, sowie ihm endlich auch die Behandlung solcher Kranker, denen wegen ihrer Hülflosigkeit vom Staate Hülfe gewährt werden muß, würde übertragen werden können.

Erwägt man daß die Stellung eines solchen Arztes und der Umfang und die Mannichfaltigkeit der ihm obliegenden Leistungen einen Mann, welcher in jeder Hinsicht Vertrauen verdient, erfordert, so würde für denselben, da er in Ansehung der Ausübung der ärztlichen Privatpraxis auf den Amtsbezirk Bremerhaven zu beschränken sein wird, ein jährliches Gehalt von 500 Thalern festzusetzen sein, und trägt demnach der Senat darauf an, daß die Bürgerschaft mit der Bewilligung eines solchen Gehalts sich einverstanden erklären möge.

2. Anlegeplätze für die Oberweser-Dampfschiffe.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 17. v. Mts. in Betreff des vorstehenden Gegenstandes hat der Senat beizutreten keinen Anstand genommen, und ist demgemäß die Deputation für die Convoye von ihm beauftragt worden, die eingegangene Vorstellung mehrerer Bewohner der östlichen Altstadt wegen Sicherstellung jenes Stadttheils gegen Hochwasser und Verbesserung der dortigen Landungsgelegenheiten ihrer Prüfung zu unterziehen und über deren Ergebniß zu berichten, wobei die Deputation eventuell auch über die Heranziehung der betreffenden Grundeigenthümer zu den Kosten der fraglichen Anlage zu berathen und Vorschläge zu machen haben wird.

3. Erhebung der Consumtionsabgabe von lebendem Vieh und Abgabe von hier eingeführtem Mehl.

Die Deputation für die Consumtionsabgabe, welcher in Folge der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 20. September und 9. October 1854 der Auftrag ertheilt worden war, zu überlegen und zu berichten, ob es sich empfehle die Consumtionsabgabe von lebendem Vieh nach dem Gewichte anstatt stückweise zu erheben, hat über diesen Gegenstand einen Bericht eingereicht, mit welchem sie, veranlaßt durch zwei ihr vom Senate zur Begutachtung überwiesene Vorstellungen der Gewerbekammer und der städtischen Müller, Vorschläge wegen einer Erhöhung der Abgabe von aus der Fremde eingeführtem Weizen- und Rockenmehl verbunden hat. Der Senat theilt diesen Bericht der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, hieneben mit.

4. Abänderung der Gesetze der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte.

Von der Deputation zur Verwaltung der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte ist dem Senate ein Bericht wegen der in Folge verfassungsmäßiger Beschlüsse erforderlich werdenden Abänderung der Gesetze dieser Anstalt, sowie von derselben Deputation ein mit jenem Gegenstande in naher Verbindung stehender Bericht wegen

5. eines allgemeinen Pensionsgesetzes für bürgerliche Beamte

nebst den dazu gehörigen Gesetzentwürfen überreicht worden. Indem der Senat auch diese Berichte der Bürgerschaft zugehen läßt, sieht er zunächst ihrer Erklärung über die darin enthaltenen Anträge entgegen.

6. Deputationsbericht über die durch die Sturmfluthen vom 1. und 2. Januar entstandenen Schäden zu Bremerhaven und Vegesack.

Den in diesem Berichte enthaltenen Vorschlägen der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, die Herstellung der beschädigten Uferwerke in Vegesack und Bremerhaven betreffend, ertheilt der Senat, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 31. v. Mts. und unter Ermächtigung der Generalcasse zur Auszahlung der beantragten Summe von 12,298 Thalern für Bremerhaven und 1500 Thalern für Vegesack, seine Genehmigung.

7. Straßenbepflasterung.

Der Senat ist einverstanden damit, daß die Straßenbepflasterungsdeputation über die von ihr während des laufenden Jahres vorzunehmenden neuen Arbeiten, unter Berücksichtigung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 31. v. Mts., eine nochmalige Berathung eintreten lasse und ferner berichte, und wird demgemäß das Erforderliche veranlassen.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats vom 2. Februar 1855.

Bericht

der Deputation der Accise und Consumtion, die Erhebung der Consumtionsabgabe von lebendem Vieh nach dem Gewichte anstatt stückweise und die Abgabe von hier eingeführtem Mehl betreffend.

Zur Ausführung des der Deputation für die Consumtionsabgabe unterm 20. Septbr. und 9. Octbr. v. J. ertheilten Auftrages, zu überlegen und zu berichten, ob es sich empfehle, die Consumtionsabgabe von lebendem Vieh nach dem Gewichte anstatt stückweise zu erheben, hat sie es zunächst für erforderlich erachtet, genaue Erkundigungen darüber einzuziehen, welche Einrichtungen und Kosten diese veränderte Erhebungsweise hier erforderlich machen würde, und zu diesem Zwecke den ersten Beamten der Kammer nach Hamburg gesandt. Der von diesem erstattete Bericht ergiebt, daß dort die Erhebung der Consumtionsabgabe von Ochsen, Kühen und jungen Kühen sowie von Schweinen nach dem Gewichte der lebenden Thiere, dagegen aber von Kälbern, Hammeln, Schafen, Lämmern und Spanferkeln stückweise und für Kälber, Schweine und Lämmer nach zwei Classen erhoben wird. Für Kälber über 70 Pfund und unter 300 Pfund Brutto incl. an Gewicht ist nämlich per Stück 3 Mark Courant, für Kälber bis 70 Pfund Brutto incl. an Gewicht 12 Schillinge Courant per Stück, für Schweine ohne Unterschied des Gewichts ist 1 Mark 10 Schillinge Courant, für Spanferkel und Lämmer bis 20 Pfund an Gewicht aber nur 6 Schillinge per Stück zu entrichten.

Bei Ochsen und Kühen werden die 100 Pfund Bruttogewicht des lebenden Viehs zu 70 Pfund und bei Schweinen zu 80 Pfund Nettogewicht an Fleisch angenommen. Das Wägen des Viehs geschieht in Hamburg an den Eingangsplätzen und es wird dann die Abgabe

wöchentlich von den Schlächtern erhoben, allein die Localverhältnisse sind von den hiesigen erheblich verschieden; der abgabepflichtige Bezirk ist dort fest abgeschlossen; das durchgehende Vieh bleibt größtentheils außerhalb desselben; die Viehmärkte sind vor der Stadt und in der Stadt selbst wird wenig Vieh gehalten und gemästet. Aus dieser Verschiedenheit der localen Verhältnisse ergeben sich für Bremen nicht allein die Schwierigkeiten bei der Einführung einer Verabgabung nach dem Gewicht, sondern werden dadurch die Erhebungskosten auch bedeutend vermehrt.

Nach einer Durchschnittsberechnung werden hier jährlich geschlachtet

an fetten Schweinen	12,000 Stück
davon kommen von außen	10,000 «
hier gemästet werden	2,000 «
	12,000 Stück.
Zur hiesigen Consumtion kommen ca.	8,000 «
zur Durchfuhr für Schiffsbedarf	4,000 «
	12,000 Stück.

Außerdem sind noch etwa 4 bis 5000 Stück auf den directen Durchgang zu rechnen, ohne die, welche zu den Märkten ein- und auspassiren und die gleichfalls auf etwa 5 bis 6000 Stück anzunehmen sind.

An Hornvieh werden in dem abgabepflichtigen Bezirk Bremens etwa 2000 Stück gehalten.

Zur Consumtion werden jährlich an Ochsen	circa 2800 Stück
an Kühen	« 1200 «
zum Schiffsbedarf	1000 bis 2000 «
geschlachtet, und durchgetrieben werden	3000 « 4000 «

Soll nun hier die Versteuerung nach dem Gewicht des lebenden Viehs erfolgen, so muß nicht allein das sämmtliche Vieh, welches hier geschlachtet werden soll, beim Eingange gewogen, sondern auch dasjenige, welches durchgeführt wird, entweder gewogen oder durch Beamte durch den Abgabenbezirk begleitet werden, allein das Wägen erfordert auch bei den zweckmäßigsten Einrichtungen Zeit und für das Eine wie für das Andere eine bedeutende Vermehrung des Beamtenpersonals, die sich zwar im voraus nicht genau ermitteln, wofür sich jedoch die jährliche Ausgabe wie folgend veranschlagen läßt.

Für 5 bis 6 Erhebungsposten ein Gehülfe mit 300 Thaler Gehalt.	15 bis 1800 ℔
Für 5 bis 6 Mann als Hülfsarbeiter beim Wägen à 150 Thaler	750 bis 900 «

Ebenso wird der Localcontroldienst, da das Gewicht des geschlachteten in der Stadt gemästeten Viehs aufzunehmen ist, sowie die Arbeit an der Kammer ein größeres Personal erfordern, und für ersteres mindestens 3 Beamte à 300 Thaler mit 900 «
und für die letztere ein Beamter mit 400 «
zu rechnen und diesem dennoch etwa 1000 «
für die Unterhaltung der Wageanstalten, Wage ꝛc. hinzuzufügen sein, so
daß sich die jährlichen Kosten um 5000 ℔
vermehren dürften.

Außer dieser jährlichen Ausgabe wird die erste Einrichtung etwa 8500 bis 9000 Thaler erfordern, nämlich für 10 größere Brückenwagen à 400 Thaler .... 4000 ℔
für sonstige Einrichtungen ca. 4500 «
für 5 kleinere Wagen (Luntzner) für den Localbedarf à 30 Thaler 150 «
8650 ℔

Neben diesen erheblichen Kosten der ersten Einrichtung, für die überdem nicht an allen Eingangsorten hinreichender Raum zu deren Beschaffung vorhanden, und der bedeutenden Vergrößerung der jährlichen Kosten, die nur zu einem geringen Theile durch eine vergrößerte Einnahme gedeckt werden dürften, ist indessen der durch das Wägen des lebendigen Viehs eintretende große Aufenthalt bei einer Veränderung der gegenwärtigen Erhebungsweise nach der Stückzahl, die eine rasche Abfertigung möglich macht, sowohl bei dem zur Consumtion eingeführten, als insbesondere aber bei dem hier durchgeführten Vieh zu berücksichtigen. Bekanntlich fand hier in früherer Zeit eine Verabgabung nach dem Gewichte statt. Für Ochsen, Kühe ꝛc. wurde die Angabe auf Bürgereid gemacht

und die Abgabe von 10 Procent des kostenden Preises an der Consumtionskammer entrichtet; für Schweine aber, die nach der Stadtwage zum Wägen geschafft werden mußten, wurde die Abgabe nach dem Gewicht à 30 Grote per 100 Pfund bezahlt. Die großen Unzuträglichkeiten bei dieser Erhebungsweise und die häufig eintretende Schwierigkeit, später von den Pflichtigen Zahlung zu erhalten, veranlaßten schon in der französischen Zeit bei Einführung des städtischen Octrois davon abzugehen und eine Verabgabung nach der Stückzahl einzuführen, bei der auch von 1814 an geblieben wurde. Bei der Revision des Tarifs der Consumtionsabgabe im Jahre 1833 wurde freilich aufs Neue in Erwägung gezogen, ob es sich nicht empfehle statt der Verabgabung nach der Stückzahl die nach dem Gewichte des lebenden Viehs einzuführen; allein die zu dieser Berathung niedergesetzte Deputation rieth in ihrem am 29. November 1833 erstatteten Bericht wegen der mit der Ausführung verbundenen Schwierigkeiten entschieden davon ab und hob unter diesen insbesondere die Nothwendigkeit, dann an allen Eingangsposten Wageanstalten zu errichten, die zugleich eine bedeutende Vermehrung des Dienstpersonals erfordern werde, sowie den mit dem Wägen verbundenen Zeitverlust bei den Abfertigungsposten hervor. — Dagegen wurden die Vortheile, welche die Verabgabung nach der Stückzahl für die rasche Abfertigung der Steuerpflichtigen gewähre, geschildert und endlich bemerkt, daß dadurch die Verwendung des mageren und kleinen Viehs zum Vortheil des Publikums vermindert werde.

Die gegenwärtig berichtende Deputation verkennt nun keineswegs, daß eine Besteuerung nach dem Gewichte in vieler Hinsicht den Vorzug verdiene und auch bei der Wiederausfuhr den richtigen Maßstab für die Vergütung abgeben werde, allein sie hat sich doch überzeugt, daß die schon früher geltend gemachten Nachtheile, die in gleicher Weise fortbestehen, überwiegend sind und die Vortheile in keinem Verhältniß zu der bedeutenden Vermehrung der jährlichen Ausgaben stehen, bei denen noch zu bemerken ist, daß für die angestellten Beamten, die doch jeder Zeit am Platze sein müßten, sich anderweitig wenig Beschäftigung finden würde, und räth daher von der Erhebung der Consumtionsabgabe nach dem Gewichte des lebenden Viehs ab.

Die Deputation hat dabei ferner in Erwägung gezogen, ob es sich empfehle nach dem Beispiele Hamburgs eine Verschiedenheit in der Abgabe für größere und kleinere Kälber, für größere und kleinere Schweine und für kleine Lämmer, in Vorschlag zu bringen, allein die dagegen sprechenden Gründe, namentlich die Ermittlung, ob das Thier zu der einen oder anderen Classe gehöre, insbesondere aber der, daß die gleiche Besteurung die bessere Ausmästung der Kälber begünstige, hat zu der Ansicht geführt, zur Zeit noch davon abzustehen.

Die Deputation benutzt sodann in Folge einer Aufforderung des Senats den gegenwärtigen Bericht noch zur Abgabe eines Gutachtens über die Consumtionsabgabe für fremdes Mehl. Schon früher bei mehreren Gelegenheiten haben die Stadtbremischen Müller sich darüber beklagt, daß die Consumtionsabgabe für hier fabricirtes Weizenmehl und auch die für ausgesiebtes Rockenmehl sich höher berechne, als für das hier aus der Fremde Eingeführte, und in einer dem Senate eingereichten, von der Gewerbekammer unterstützten, der Deputation zur Begutachtung mitgetheilten Bittschrift vorgestellt, daß eine Last Weizen, für welche 8 Thaler 64 Groten Consumtionsabgabe zu entrichten ist, 3000 Pfund feines und 400 Pfund ordinäres Mehl liefere, für ein gleiches Quantum aus der Fremde eingeführt aber nur an Abgabe zu entrichten sei von 3000 Pfund feinem Mehl à 18 Groten ..... 7 ℔ = 36 ß
« 400 Pfund ordinärem Mehl à 10 Groten..... — « = 40 «
8 ℔ = 4 ß.

sie mithin pr. Last 60 Groten mehr zu bezahlen hätten als die Fremden und, um eine Gleichstellung oder einen kleinen Vorzug für sie zu bewirken, es erforderlich sei, daß entweder die Mahlsteuer herabgesetzt oder die Abgabe für fremdes Mehl erhöht und auf etwa 24 Groten pr. 100 Pfund bestimmt werde.

Hiesige Weißbäcker versichern dagegen, daß eine Last guten Weizen auf gehörig eingerichteten Mühlen gemahlen, einen größeren Ertrag an Mehl liefere, daß die erforderlichen Einrichtungen den hiesigen Mühlen jedoch bis jetzt fehlten, sie daher, um dem Publicum gutes Weißbrod zu liefern, genöthigt seien besseres Mehl als sie auf hiesigen Mühlen erhalten könnten, von Außen zu beziehen.

Die Deputation hat versucht zur Beurtheilung dieser verschiedenen Angaben sich eine möglichst zuverlässige Uebersicht über den Ertrag einer Last guten Weizen an Mehl zu verschaffen; allein da dieser sowohl von der Qualität des Weizens als auch von den Mühleneinrichtungen bedingt und davon auch das gewonnene Quantum an feinem und ge-

ringerem Mehl abhängig ist, so hat sie nach den eingegangenen Erkundigungen keine für alle Fälle anwendbare Ansicht und nur die zu erlangen vermocht, daß allerdings die hiesigen Müller bei dem gegenwärtigen Abgabensatze von 18 Groten pr. 100 Pfund für fremdes Mehl im Verhältniß zu der von ihnen zu entrichtenden Consumtionssteuer von 8 Thaler 64 Groten pr. Last Weizen, wenn auch nicht in dem Maße wie von ihnen angegeben, doch im Nachtheil gegen Fremde sind, und daher eine Erhöhung der Abgabe für aus der Fremde eingeführtes Weizenmehl von 18 Groten auf 22 Groten, sowie von ausgesiebtem Rockenmehl von 10 auf 15 Groten pr. 100 Pfund nicht unbillig sein dürfte.

Bremen, den 23. Januar 1855.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **Carl Tewes.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 2. Februar 1855.

Bericht der Deputation

zur Verwaltung der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte, die Abänderung der Gesetze der Anstalt betreffend.

Nachdem auf die Berichte der rubricirten Deputation vom 31. December 1852 und 12. December 1853 durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 28. December 1853 und 6. Januar 1854 in Betreff der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte die nachstehenden Bestimmungen getroffen waren:

1) Die Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte besteht künftig nur als Witwenanstalt. Die nach dem 1. Januar 1853 eintretenden Mitglieder erlangen durch ihren Eintritt keinen Anspruch auf eine Dienstpension.

2) Allen vor dem 1. Januar 1853 eingetretenen Mitgliedern der Anstalt wird die ihnen in Gemäßheit der Verordnungen vom 14. Januar 1830 und 21. December 1835 bereits bewilligte oder künftig zu bewilligende Dienstpension künftig von der Generalcasse, und zwar so lange ausbezahlt, als sie dieselbe nach den gedachten Verordnungen von der Anstalt bezogen haben würden.

3) Der jährliche Beitrag der Theilnehmer bleibt vorläufig $1\frac{1}{2}$ Procent des Einschusses oder $4\frac{1}{2}$ Procent der jährlichen Diensteinnahme; dagegen erhält die Anstalt einen jährlichen Zuschuß von 500 Thalern aus der Staatscasse,

blieb es, dem weiter erhaltenen Auftrage gemäß die Aufgabe der Deputation, die Gesetze der Anstalt mit diesen Bestimmungen in Einklang zu bringen, und desends die erforderlichen Vorlagen zu machen.

Die Deputation hat daher die Gesetze der Anstalt, sowohl von dem hervorgehobenen Standpunkte, als auch überhaupt, einer Revision unterzogen, und verfehlt nicht, als Ergebniß ihrer Berathung in den Anlagen

A. einen Entwurf neuer

Gesetze der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte,

B. einen Entwurf

transitorischer Bestimmungen bei Einführung dieser Gesetze

vorzulegen und über die vorgenommenen Abänderungen das Nachstehende zu berichten:

Weil die Anstalt künftig nur als Witwenanstalt fortbestehen soll, so mußte zuvörderst aus dem Namen und den Gesetzen derselben alles weggelassen werden, was sich ausschließlich auf Dienstpensionen bezog. Daher wird die Anstalt nicht mehr »Witwen- und Pensionsanstalt«, sondern »Witwenanstalt« genannt. Daher sind die früheren §§. 28, 30 — 36, 44, 51 nur mit Weglassung der sich auf Dienstpensionen beziehenden Bestimmungen in die neuen Gesetze übergegangen. Daher sind endlich die Bestimmungen der früheren §§. 37, 38, 39, 46, 47 gar nicht in die neuen Gesetze aufgenommen.

Die Deputation ist ferner davon ausgegangen, daß die Anstalt durch den Ausfall der Dienstpensionen und durch den Zuschuß aus der Staatscasse in eine solche Lage gebracht ist, daß sie jederzeit ihren Verpflichtungen gegen die Theilnehmer wird genügen können, ohne daß die Einschüsse oder jährlichen Beiträge erhöht oder die Witwengehalte herabgesetzt zu werden brauchen, wenn auch vielleicht in einem einzelnen Jahre das Capitalvermögen der Anstalt sollte angegriffen werden müssen, daß aber auf der anderen Seite die Einnahme der Anstalt keine Veränderung erleiden und die Witwengehalte nicht erhöht werden dürfen, ohne den Bestand der Anstalt zu gefährden.

Daher mußten die theilweise schon früher modificirten Bestimmungen in Wegfall gebracht werden, nach welchen die Einschüsse regelmäßig zum Capitalvermögen der Anstalt fließen sollen (§. 4) und nach welchen es dem Ermessen der Deputation überlassen wird, die Witwengehalte herabzusetzen und außerordentliche Beiträge auszuschreiben (§. 40). An die Stelle dieser Bestimmungen tritt nunmehr die Zusicherung eines jährlichen Zuschusses von 500 Thalern aus der Staatscasse und die Vorschrift, daß die jährlichen Beiträge nur im Wege der Gesetzgebung erhöht werden dürfen.

Sodann erschien es der Deputation zweckmäßig, unter den einzelnen Classen, in welche die Theilnehmer der Anstalt nach Maßgabe ihrer Diensteinnahmen gehören, nicht mehr wie bisher, alle einzelnen Beamte namentlich aufzuführen, weil eine solche specielle Classification, wie die Erfahrung lehrt, doch sehr bald veraltet und nach Einführung von Alterszulagen, vermöge welcher ein Beamter Mitglied sehr vieler verschiedenen Classen werden kann, sehr weitläufig und von geringem Werth sein würde.

Außerdem läßt sich ja bei allen Beamten mit festem Gehalt ganz bestimmt erkennen, welcher Classe sie angehören, ohne daß es im Gesetze namentlich ausgesprochen wird, und es ist daher nur eine specielle Aufzählung derjenigen Beamten nöthig, deren Diensteinnahme ganz oder theilweise aus Sporteln besteht.

Hierauf hat sich daher die Deputation beschränkt, und hat nur durch einen Zusatz zum §. 20 des Entwurfs dafür gesorgt, daß es bei Ernennung von Beamten, welche ganz oder theilweise auf Sporteln angewiesen sind, wenn die Stelle neugeschaffen oder die Einnahme vermehrt ist, nicht an einer Bestimmung fehle, in welche Classe sie gehören. Auch haben in diesem Paragraphen die früher nicht vorhandenen Alterszulagen erwähnt werden müssen.

Der Senat wird dann durch Instruction des Generaleinnehmers dafür zu sorgen haben, daß die verwaltende Deputation von allen Gehaltserhöhungen, wie schon bisher von denen welche in Folge eines Senatsbeschlusses eintraten, genaue Kenntniß erhalte.

Der §. 25 des Entwurfs hat eine etwas veränderte Fassung erhalten, nach welcher die Beiträge von den Pflichtigen eingeklagt werden können, weil die Deputation es für unangemessen hielt, bei einer Anstalt an welcher Theil zu nehmen die Mitglieder gezwungen sind, die Zahlung der Beiträge durch kein anderes Mittel als Androhung des Ausschlusses erzwingen zu können.

Endlich hat die Deputation geglaubt, damit nicht die Wiederverheirathung eines vielleicht dem Tode nahen Mitgliedes der Anstalt allein zu dem Zwecke geschehe, um der Frau die Vortheile der Anstalt zuzuwenden, den außerordentlichen Einschuß des wieder heirathenden Beamten bei größerem Altersunterschied der Ehegatten im §. 30 des Entwurfs höher als bisher festsetzen zu müssen.

Was sodann die transitorischen Bestimmungen betrifft, so sind dieselben vornehmlich deshalb nöthig, weil die Mitglieder der Anstalt, welche vor den oben erwähnten Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft eingetreten sind, in Gemäßheit dieser Beschlüsse nach wie vor ein Recht auf Dienstpension haben sollen und weil daher nach Aufhebung der bisherigen Gesetze der Anstalt dieses Recht angemessen regulirt werden muß. Dies ist in den §§. 2, 3, 4 der Uebergangsbestimmungen geschehen.

Die Deputation hat geglaubt den 1. Januar 1854 als den Termin, bis zu welchem der Eintritt zu einer Dienstpension berechtigt, annehmen zu dürfen, weil damals der betreffende Beschluß vom Senat und der Bürgerschaft gefaßt wurde, und weil auch seitdem mit einer Ausnahme, bei welcher der Anspruch auf Dienstpension in dem Ernennungsbeschlusse ausdrücklich abgesprochen ist, keine Beamte Mitglieder der Anstalt geworden sind, welche nicht durch die, ihnen nach den Vorschlägen der Deputation in Aussicht gestellten Ruhegehalte aus der Staatscasse wegen des Verlustes ihrer Pensionsansprüche an die Anstalt reichlich entschädigt sind.

Wegen dieser in jeder Hinsicht mehr als hinreichenden Entschädigung hat denn auch allen übrigen Mitgliedern der bisherigen Witwen- und Pensionsanstalt, welche nach dem Pensionsgesetze zu einem Ruhegehalte aus der Staatscasse berechtigt sein werden, der Anspruch auf eine Dienstpension aus der Witwenanstalt ohne Unbilligkeit entzogen werden können.

Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß die letzten beiden Bestimmungen ausdrücklich nur für den Fall vorgeschlagen worden sind, daß das gegenwärtig dem Senat und der Bürgerschaft zur Berathung vorliegende Pensionsgesetz in seinen wesentlichen Punkten angenommen wird.

Der §. 1 der »Transitorischen Bestimmungen« ist theilweise in Folge der neuen Classenbezeichnung und Weglassung der Classen 15, 16, 17 nothwendig geworden, damit durch das neue Gesetz keine wohlerworbenen Rechte gekränkt werden. Zugleich ist vorgeschlagen, denjenigen Beamten, deren festes Diensteinkommen sich inzwischen vermehrt hat, ohne daß sie in eine höhere Classe getreten sind oder haben treten können, noch jetzt den Eintritt in die ihnen durch die neuen Gesetze angewiesene höhere Classe innerhalb einer billigen Frist freizulassen, was wohl keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen wird.

Damit endlich auch weder die bisherigen Mitglieder, denen ihr Recht auf Dienstpension aus der Anstalt genommen, noch die künftigen Mitglieder, welchen ein solches Recht nicht ertheilt wird, sich über eine Ungleichheit im Verhältniß zu den Theilnehmern der Anstalt, welche nach wie vor eine Dienstpension aus derselben beziehen, zu beklagen Anlaß finden, enthält der §. 5 der Uebergangsvorschriften ausdrücklich den bereits vom Senat und der Bürgerschaft angenommenen Satz, daß alle künftig von der Witwenanstalt zu zahlenden Dienstpensionen derselben aus der Staatscasse erstattet werden sollen.

(gez.) **J. D. Meier, Dr.** (gez.) **Joh. Wilckens Joh^s Sohn.**

Unter-Anlage A
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 2. Februar 1855.

Gesetze
der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

§. 1. Alle bürgerliche Staatsbeamte mit einer Diensteinnahme von 200 Thalern und darüber, sofern nicht der Senat in Betreff einzelner Classen von Beamten eine Ausnahme zuläßt, sind verpflichtet Theilnehmer der Anstalt zu werden, und haben als solche einen verhältnißmäßigen Einschuß und jährlichen Beitrag an dieselbe zu erlegen.

Besteht die Einnahme ganz oder zum Theil in Sporteln, so wird deren muthmaßlicher jährlicher Betrag, sowohl in Beziehung auf die Theilnahme überhaupt, als auch rücksichtlich der Größe des zu leistenden Einschusses in Anschlag gebracht.

I. Größe und Bestimmung der Einschüsse und jährlichen Beiträge.

§. 2. Der Einschuß beträgt $\frac{1}{3}$ der Diensteinnahme eines Jahres.

§. 3. Der jährliche Beitrag besteht in $4\frac{1}{2}$ Procent des Einschusses.

§. 4. Außerdem erhält die Anstalt einen jährlichen Zuschuß von 500 Thalern aus der Staatscasse.

II. Classification der Theilnehmer.

§. 5. Die Theilnehmer der Anstalt zerfallen in 14 Classen, in Gemäßheit der nachstehenden näheren Bestimmungen:

§. 6. Erste Classe,

für Beamte mit einer Diensteinnahme von 200 bis 300 Thalern ausschließlich

Einschuß ..... $66\frac{2}{3}$ Thaler,

jährlicher Beitrag ..... 3 "

Dahin gehören die Beamten, deren jährliches Gehalt 200 bis 300 Thaler ausschließlich beträgt, sowie ferner die Gerichtsboten.

§. 7. Zweite Classe:

für Beamte mit einer Diensteinnahme von 300 bis 400 Thaler ausschließlich,

Einschuß ..... 100 Thaler,

Jährlicher Beitrag ..... $4\frac{1}{2}$ «

Dahin gehören die Beamten, deren jährliches Gehalt 300 bis 400 Thaler ausschließlich beträgt.

§. 8. Dritte Classe:

für Beamte mit einer Diensteinnahme von 400 bis 500 Thaler ausschließlich,

Einschuß ..... $133\frac{1}{3}$ Thaler.

jährlicher Beitrag ..... 6 «

Dahin gehören die Beamten, deren jährliches Gehalt 400 bis 500 Thaler ausschließlich beträgt, sowie ferner der Pfundekämper.

§. 9. Vierte Classe:

für Beamte mit einer Diensteinnahme von 500 bis 600 Thaler ausschließlich,

Einschuß ..... $166\frac{2}{3}$ Thaler,

jährlicher Beitrag ..... $7\frac{1}{2}$ «

Dahin gehören die Beamten, deren jährliches Gehalt 500 bis 600 Thaler ausschließlich beträgt, sowie ferner der Staatsanwalt, der Schlachtschreiber, der Wasserschout.

§. 10. Fünfte Classe:

für Beamte mit einer Diensteinnahme von 600 bis 700 Thaler ausschließlich,

Einschuß ..... 200 Thaler,

jährlicher Beitrag ..... 9 «

Dahin gehören die Beamten, deren jährliches Gehalt 600 bis 700 Thaler ausschließlich beträgt, sowie ferner die Ausmiener.

§. 11. Sechste Classe:

für Beamte mit einer Diensteinnahme von 700 bis 800 Thaler ausschließlich,

Einschuß ..... $233\frac{1}{3}$ Thaler,

jährlicher Beitrag ..... $10\frac{1}{2}$ «

Dahin gehören die Beamten, deren jährliches Gehalt 700 bis 800 Thaler ausschließlich beträgt.

§. 12. Siebente Classe:

für Beamte mit einer Diensteinnahme von 800 bis 900 Thaler ausschließlich,

Einschuß ..... $266\frac{2}{3}$ Thaler,

jährlicher Beitrag ..... 12 «

Dahin gehören die Beamten, deren jährliches Einkommen 800 bis 900 Thaler ausschließlich beträgt.

§. 13. Achte Classe:

für Beamte mit einer Diensteinnahme von 900 bis 1000 Thaler ausschließlich,

Einschuß ..... 300 Thaler,

jährlicher Beitrag ..... $13\frac{1}{2}$ «

Dahin gehören die Beamten, deren jährliches Gehalt 900 bis 1000 Thaler ausschließlich beträgt.

§. 14. Neunte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 1000 bis 1100 Thaler ausschließlich,
Einschuß ..... 333 1/3 Thaler,
jährlicher Beitrag ..... 15 «
Dahin gehören die Beamten, deren jährliches Gehalt 1000 bis 1100 Thaler ausschließlich beträgt, sowie ferner die Güterbestäter, die Waarenmäkler und Schiffsmäkler.

§. 15. Zehnte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 1100 bis 1200 Thaler ausschließlich,
Einschuß ..... 366 2/3 Thaler,
jährlicher Beitrag ..... 16 1/2 «
Dahin gehören die Beamten, deren jährliches Gehalt 1100 bis 1200 Thaler ausschließlich beträgt.

§. 16. Elfte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 1200 bis 1300 Thaler ausschließlich,
Einschuß ..... 400 Thaler,
jährlicher Beitrag ..... 18 «
Dahin gehören die Beamten, deren jährliches Gehalt 1200 bis 1300 Thaler ausschließlich beträgt, ferner die Erheber der indirecten Abgaben.

§. 17. Zwölfte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 1300 bis 1400 Thaler ausschließlich,
Einschuß ..... 433 1/3 Thaler,
jährlicher Beitrag ..... 19 1/2 «
Dahin gehören die Beamten, deren jährliches Gehalt 1300 bis 1400 Thaler ausschließlich beträgt, ferner die Erheber der directen Steuern.

§. 18. Dreizehnte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 1400 bis 1500 Thaler ausschließlich,
Einschuß ..... 466 2/3 Thaler,
jährlicher Beitrag ..... 21 "
Dahin gehören die Beamten, deren jährliches Gehalt 1400 bis 1500 Thaler ausschließlich beträgt.

§. 19. Vierzehnte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 1500 Thalern und darüber,
Einschuß ..... 500 Thaler,
jährlicher Beitrag ..... 22 1/2 "
Dahin gehören die Beamten, deren jährliches Gehalt 1500 Thaler und darüber beträgt, sowie ferner der Postdirector, die Assecuranzmäkler, Geld- und Wechselmäkler.

§. 20. Wird die Einnahme eines Beamten während seiner Anstellung vermehrt, so findet ein Aufrücken in eine höhere Klasse nur dann statt, wenn die Vermehrung in einer bleibenden Erhöhung des für das Amt bestehenden festen Gehalts oder in einer mit dem Amt verbundenen Alterszulage ihren Grund hat.

Bei Anstellung neuer Beamten, deren Amtseinnahme ganz oder zum Theil in Sporteln besteht, wird vom Senat bei deren Ernennung die Classe bezeichnet, in welche der Beamte gehört.

III. Art und Zeit des Einschusses und der jährlichen Beiträge.

§. 21. Die Hälfte des Einschusses wird von jedem Beamten vor Antretung seines Amts erlegt. Die zweite Hälfte wird von unbesoldeten Beamten vor Ablauf des ersten Dienstjahres entrichtet, bei besoldeten Beamten aber vom Gehalte des zweiten Dienstjahres einbehalten und an die Anstalt abgeliefert, nämlich 1/4 des Einschusses vom ersten Quartal, und 1/4 des Einschusses vom zweiten Quartal des zweiten Dienstjahres.

§. 22. Sowohl den besoldeten, als den unbesoldeten Beamten steht es frei, den ganzen Einschuß sofort nach der Ernennung zu erlegen.

§. 23. Die jährlichen Beiträge werden zur Hälfte am 1. Februar und zur Hälfte am 1. August erhoben.

§. 24. Der erste Beitrag wird geleistet am ersten, nach Ablauf des ersten Dienstjahrs eintretenden Zahltage.

§. 25. Wer seinen halbjährlichen Beitrag nicht zu der bestimmten Zeit dem Eincassirenden entrichtet, wird vom Staatsanwalt gerichtlich dazu angehalten, kann aber auch zu jeder Zeit von Seiten der Administration auf seine Kosten durch einen Gerichtsboten aufge-

fordert werden, die Schuld binnen 14 Tagen zu bezahlen und zwar mit der ausdrücklichen Warnung, daß er der Theilnahme an dieser Anstalt verlustig sei und künftig seiner Witwe kein Anspruch auf Witwengehalt zustehe. Zahlt er dennoch binnen dieser Frist nicht, so treten mit deren Ablauf jene Nachtheile ohne Weiteres in Wirksamkeit.

§. 26. Stirbt ein Theilnehmer oder tritt ein sonstiger Umstand ein, der die Verbindlichkeit zur ferneren Leistung der Beiträge aufhebt, so wird an dem darauf folgenden Zahltage der Beitrag noch für das verflossene halbe Jahr geleistet, wenn jener Grund während der drei letzten Monate dieses halben Jahres sich ereignet hat, und für ein Vierteljahr, wenn derselbe schon während der ersten drei Monate entstanden ist.

§. 27. Erhält ein Beamter, der in einer niederen Classe steht, eine zu einer höheren Classe gehörende Stelle, so zahlt er den für diese letztere Classe bestimmten Einschuß, soweit derselbe den bereits von ihm geleisteten Einschuß übersteigt, nach. Diese Nachzahlung geschieht, wenn die letztere Stelle zu den unbesoldeten gehört, binnen sechs Monaten vom Tage der Beförderung; gehört dieselbe aber zu den besoldeten, so wird die zu zahlende Summe zur Hälfte vom ersten Quartal und zur Hälfte vom zweiten Quartal des höheren Gehalts einbehalten und an die Anstalt abgeliefert. Durch diese Leistung erwirbt er seiner Witwe das Recht auf das Witwengehalt der höheren Classe. — Der erste höhere halbjährige Beitrag wird am ersten Zahltage nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage seiner Beförderung entrichtet.

Die nämlichen Grundsätze sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein Beamter aus dem Grunde der Erhöhung seiner Besoldung in eine höhere Classe versetzt wird. (§. 20.)

§. 28. Wird Jemand von einem Amte höherer Classe in ein Amt niederer Classe versetzt, so richtet sich das Witwengehalt nach jener höheren Classe, sofern er die bisherigen Beiträge zu leisten fortfährt. Will er aber nur die niederen Beiträge leisten, so richtet sich das Witwengehalt nach der niederen Classe, ohne daß er von dem früher geleisteten Einschusse etwas zurückempfängt.

§. 29. Hört ein Beamter auf seine Stelle zu bekleiden, ohne in ein anderes Amt, welches zur Theilnahme an der Anstalt verpflichtet, einzutreten, so bleibt es seiner Wahl überlassen, ob er Theilnehmer der Anstalt bleiben will oder nicht. Im ersteren Falle hat er die Beiträge nach wie vor zu entrichten, wogegen er im letzteren Falle von dem geleisteten Einschusse und den bisher gezahlten Beiträgen nichts zurückfordern kann. Wird er indeß in den Ruhestand versetzt, so bleibt er Theilnehmer der Anstalt, ohne ferner zur Entrichtung jährlicher Beiträge verbunden zu sein.

§. 30. Ist die Ehe eines Theilnehmers der Anstalt seit dessen Eintritt durch den Tod seiner Ehefrau oder durch Scheidung aufgelöst, so hat er, falls er sich demnächst wieder verheirathet, binnen drei Monaten nach Vollziehung dieser Ehe einen außerordentlichen Einschuß zu leisten, welcher, wenn seine Ehefrau mehr als 25 Jahre jünger ist als er, die volle Einschußsumme jener Classe, mehr als 20 Jahre $^3/_4$, mehr als 15 Jahre $^2/_3$, mehr als 10 Jahre die Hälfte, sonst aber den vierten Theil dieses Einschusses beträgt.

Heirathet er die Witwe eines Beamten, welche das Witwengehalt der nämlichen oder einer höheren Classe genießt, so fällt diese Nachzahlung weg.

Heirathet er eine in einer niederen Classe stehende Witwe, so wird, je nach den obigen Abstufungen des Altersunterschiedes $^1/_4$, $^1/_2$, $^2/_3$, $^3/_4$ der Differenz, oder die ganze Differenz zwischen dem Einschusse seiner Classe und dem Einschusse der Classe, welcher die Witwe angehörte, nachbezahlt.

IV. Berechtigung, deren Umfang und Dauer.

§. 31. Das Recht auf ein künftiges Witwengehalt ist erst, nachdem der Einschuß ganz entrichtet ist, als erworben anzusehen. Einer Witwe steht indeß die Befugniß zu, binnen sechs Monaten nach dem Tode ihres Ehemannes dasjenige, was noch an dem Einschusse fehlt, nachzuzahlen, wodurch sie sich dann den Anspruch auf Witwengehalt erwirbt.

§. 32. Einen Anspruch auf Witwengehalt haben alle Witwen der Theilnehmer der Anstalt. Dagegen kann, wenn die Ehe durch gerichtliche Verfügung gänzlich getrennt ist, die geschiedene Ehefrau, selbst nach dem Tode ihres geschiedenen Ehemannes, kein Witwengehalt verlangen.

§. 33. Das jährliche Witwengehalt beträgt 40 Procent des geleisteten Einschusses.

§. 34. Sollten die Einnahmen der Anstalt nicht zur Zahlung der Witwengehalte ausreichen, so wird zur Ergänzung des Fehlenden ein Theil des Capitalvermögens der

Anstalt verwandt. Eine Herabsetzung der Witwengehalte oder eine Erhöhung der Einschußgelder und Beiträge kann nur im Wege der Gesetzgebung geschehen.

§. 35. Die Auszahlung der Witwengehalte geschieht halbjährlich, nämlich am 1. April und am 1. October.

§. 36. Das erste Mal erhält die Witwe das Witwengehalt für ein Vierteljahr, wenn ihr Ehemann während der letzten drei Monate, und für ein halbes Jahr, wenn er während der, jenen drei Monaten vorhergehenden drei Monate gestorben ist.

§. 37. Nach demselben Verhältnisse wird auch, wenn das Witwengehalt aufhört, die letzte Zahlung geleistet.

§. 38. Das Witwengehalt hört auf durch eine anderweitige Verheirathung der Witwe und durch deren Tod.

Im Falle einer anderweitigen Verheirathung tritt sie jedoch, wenn demnächst ihr Ehemann vor ihr verstirbt, wieder in den Genuß ihres früheren Witwengehalts ein, selbst wenn auch ihr letzter Ehemann Mitglied einer niederen Classe oder auch gar nicht Theilnehmer der Anstalt gewesen sein sollte.

Durch diese Bestimmung soll übrigens, falls ihr letzter Ehemann in einer höheren Classe gestanden hat, das ihr nach dessen Tode zustehende Recht auf das Witwengehalt dieser höheren Classe nicht beeinträchtigt werden.

V. Verwaltung.

§. 39. Die Verwaltung geschieht durch eine Deputation.

Belegung von Capitalien, Kündigung derselben u. s. w. kann von dem Rechnungsführer nur auf einen Beschluß der Deputation geschehen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 40. Jeder Theilnehmer dieser Anstalt unterwirft sich mittelst Annahme des ihm verliehenen Amts nicht nur den Vorschriften dieser Gesetze, sondern auch allen Veränderungen und Zusätzen, welche der Senat und die Bürgerschaft zum Besten dieser Anstalt und zu deren weiterer Ausdehnung oder nothwendiger Einschränkung etwa künftig treffen möchten.

§. 41. Die Theilnehmer sind weder einzeln, noch in Gesammtheit berechtigt, irgend eine Disposition oder Verwaltungsmaßregel über den Fond, die Zinsen und die jährlichen Beiträge auszuüben.

§. 42. Die Witwengehalte können weder mit Arrest belegt, noch in den Concurs gezogen werden.

Unter-Anlage B.
der Anlage II. der Mittheilung des Senats vom 2. Februar 1855.

Transitorische Bestimmungen

bei Einführung der neuen Gesetze für die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

§. 1.

Die Theilnehmer der Witwen- und Pensionsanstalt bleiben Mitglieder der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte in derselben Classe, welcher sie nach den bisherigen Gesetzen angehörten. Falls sie indeß durch die Gesetze der Witwenanstalt einer höheren Classe zugewiesen sind, bleibt es ihnen binnen sechs Monaten nach Publication dieser Verordnung

unbenommen, durch Nachzahlung der Differenz zwischen dem von ihnen geleisteten Einschuß und dem Einschusse der höheren Classe und Zahlung der für diese Classe festgesetzten Beiträge ihren Ehefrauen das Witwengehalt der höheren Classe zu sichern.

§. 2.

Denjenigen Mitgliedern, welche bereits eine Dienstpension von der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte genießen, wird diese Pension nach wie vor von der Witwenanstalt ausbezahlt.

§. 3.

Ebenso verbleiben allen Beamten, welche vor dem 1. Januar 1854 Mitglieder der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte geworden sind, sofern sie in Gemäßheit des am heutigen Tage publicirten Pensionsgesetzes zu einem Ruhegehalt aus der Staatscasse berechtigt sind, diejenigen Ansprüche auf eine Dienstpension aus der Witwenanstalt, welche ihnen bisher nach den Gesetzen der Witwen- und Pensionsanstalt zugestanden.

§. 4.

Hinsichtlich der künftig auszuzahlenden Dienstpensionen (§§. 2. 3) für die bisherigen Theilnehmer der Anstalt kommen auch ferner die mittelst der Verordnung vom 14. Juni 1830 und 21. December 1835 publicirten Vorschriften für die Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte zur Anwendung.

§. 5.

Der Witwenanstalt soll der Betrag der an die bisherigen und künftigen Pensionärs zu zahlenden Dienstpensionen aus der Generalcasse erstattet werden.

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 2. Febr. 1855.

Bericht

der Deputation zur Verwaltung der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte, ein allgemeines Pensionsgesetz für bürgerliche Beamte betreffend.

Nachdem die Bürgerschaft in ihrer Versammlung vom 8. December 1852 den Wunsch ausgesprochen hatte, daß die rubricirte Deputation förderſamſt berathe und baldthunlichst darüber berichte, ob und in welcher Weise ein allgemeines Pensionsgesetz für sämmtliche Bremische Staatsbeamte ins Leben zu rufen sei, trat der Senat unter dem 10. December diesem Wunsche bei und forderte demgemäß die berichtende Deputation auf, sich der gedachten Berathung nnd Berichterstattung zu unterziehen.

Dieser Aufforderung gemäß hat die Deputation die ihr aufgetragene Berathung vorgenommen und beehrt sich in dem Nachstehenden das Ergebniß derselben vorzulegen:

Daß der Staat unter Umständen ausgedienten Beamten Dienstpensionen bewilligen müsse, wird schwerlich eines Beweises bedürfen. Die Diensteinnahme unserer Beamten ist regelmäßig nicht der Art, daß sie ihnen gestattete selbst bei einer längeren Dienstzeit so viel zu erübrigen, um nach Niederlegung ihres Amts davon leben zu können. Werden daher Beamte durch Altersschwäche oder durch geistige oder körperliche Gebrechen unfähig ihr Amt länger zu verwalten, so müssen sie eine Pension haben, wenn sie nicht ungeachtet ihrer

Untüchtigkeit in ihrem Amte belassen werden oder der Privatmildthätigkeit oder gar den allgemeinen Armenanstalten anheim fallen sollen, was doch sicherlich im Interesse des Staats zu vermeiden sein dürfte.

Daher wurden auch schon bisher, ohne daß auf Seiten des Staats eine besondere Verpflichtung dazu vorlag, vielen Beamten Dienstpensionen bewilligt, und eben daher machte man, um zugleich die Staatscasse der Ausgabe zu überheben, den Versuch, auf Kosten der Beamten mit der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, eine Pensionsanstalt für dieselben ins Leben zu rufen, ein Versuch welcher indeß jetzt hat aufgegeben werden müssen, da theils die Dienstpensionen, welche die gedachte Anstalt ihren Theilnehmern zuzusichern vermochte, zu gering waren, um den Staat von der Verbindlichkeit, seinerseits für den Unterhalt der ausgedienten Beamten zu sorgen, frei zu machen, theils die Anstalt auch selbst diese geringen Dienstpensionen zu zahlen außer Stande war, ohne die Beamten auf eine unzulässige Weise zu belästigen.

Ist aber demnach die Nothwendigkeit von Dienstpensionen anerkannt, so empfiehlt es sich nach Ansicht der Deputation in hohem Grade, die Frage: ob und welche Pension einem ausgedienten Beamten bewilligt werden soll, nicht mehr wie bisher, in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des Senats und der Bürgerschaft zu überlassen, sondern mittelst eines Pensionsgesetzes abgemeine Grundsätze festzustellen, welche für alle Beamte gleichmäßig zur Anwendung zu bringen sind.

Durch ein solches Pensionsgesetz wird die Stellung der Beamten wesentlich verbessert, ohne daß dadurch der Staatscasse erheblich größere Opfer aufgebürdet werden, denn die Beamten erhalten dadurch einen rechtlichen Anspruch auf eine bestimmte Versorgung für den Fall der Dienstunfähigkeit, während bis jetzt jede Pension ein bloßer Gnadenact und folgeweise mehr oder weniger von der Persönlichkeit des Beamten und den zur Zeit vorherrschenden Ansichten über die Zweckmäßigkeit von Dienstpensionen überhaupt und in dem einzelnen Falle abhängig war.

Hierin liegt aber zugleich die Ursache, daß man bisher häufig größere Pensionen bewilligte, als nach Erlassung eines, wenn auch noch so liberalen Pensionsgesetzes geschehen wird, so daß, wenn auch in Folge davon die Pensionirung häufiger eintreten sollte, doch kaum viel größere Mittel als jetzt dazu erforderlich sein werden. Wäre dies aber auch der Fall, so ist es dennoch kein Schaden, wenn dienstunfähige Beamte häufiger als bisher ihren Abschied erhalten. Im Gegentheil dürfte es als eine wohlthätige Folge des Pensionsgesetzes anzusehen sein, daß Beamte, welche außer Stande sind, ihrem Amte vorzustehen, nicht länger in demselben gelassen zu werden brauchen, sondern ohne Härte auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden können.

Uebrigens ist nicht zu befürchten, daß in Folge eines Pensionsgesetzes zu viele Ansprüche auf Dienstpensionen erhoben werden, da, wie die bisherige Erfahrung lehrt, selbst dienstuntüchtige Beamte wenig geneigt zu sein pflegen, ein festes Dienstgehalt von höherem Betrage aufzugeben, um eine geringere Pension zu erlangen.

Aus den vorstehenden Gründen glaubt die Deputation die Frage, ob ein Pensionsgesetz zu erlassen sei, bejahen zu müssen. Sie hat daher ihre Berathungen auch auf die Modalitäten des Gesetzes ausgedehnt und verfehlt nicht, den daraus hervorgegangenen Entwurf in der Anlage vorzulegen und denselben mit einigen erläuternden Bemerkungen zu begleiten.

Bei dem Entwurf sind im Allgemeinen die Grundsätze des Gesetzentwurfs über die Ruhegehalte der Mitglieder des Oberappellationsgerichts für die Deputation maßgebend gewesen, weil diese Grundsätze nicht nur an sich zweckmäßig erschienen, sondern auch bereits die Billigung des Senats und der Bürgerschaft erhalten hatten.

In Betreff der Frage, auf welche Beamte das Gesetz Anwendung finden soll, ist die Deputation davon ausgegangen, daß nur eigentlichen Staatsbeamten mit festem Gehalt, welche eine dauernde Anstellung haben, ein Anspruch auf Pension gegeben werden dürfe. Auf Beamte, welche keine Einnahme aus der Staatscasse beziehen, deren Einkommen vielmehr von ihrer größeren oder geringeren Thätigkeit abhängt, z. B. Mäkler, Gerichtsboten, Notare u. s. w., kann das Gesetz keine Anwendung finden, nicht nur, weil dergleichen Beamte schon vermöge ihrer Stellung nicht auf eine Versorgung vom Staat im Fall der Arbeitsunfähigkeit hingewiesen sind, sondern auch, weil dieselben, wie die Deputation bei der Verwaltung der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte aus ihrer Erfahrung weiß, sobald das Amt nicht soviel abwirft, als die Pension betragen würde, nur gar zu geneigt

sind, um ein Ruhegehalt einzukommen und somit der Staatscasse aus den Ansprüchen dieser Beamten eine zu große Last erwachsen würde.

Ebenso müssen nach der Natur der Sache diejenigen, welche keine dauernde Anstellung haben, oder deren Amtseinnahme sich nach der ihnen übertragenen Arbeit oder nach der dazu verwandten Zeit richtet, ferner die Hülfsbeamten der Deputationen und solcher Staatsbeamten, welche gegen eine Vergütung für Büreaukosten ihr Hülfspersonal selbst angestellt haben, sowie überhaupt alle Angestellte, welche keine eigentliche Staatsbeamte sind, von den Wohlthaten des Gesetzes ausgeschlossen bleiben.

Als unterscheidendes Merkmal der eigentlichen Beamten ist daher im Gesetz die Ernennung durch den Senat aufgeführt, welches mit geringen Ausnahmen bei allen Angestellten, auf welche das Pensionsgesetz Anwendung finden kann, zutrifft, und dagegen alle diejenigen ausschließen wird, welche nicht in die Classe der eigentlichen Staatsbeamten gehören.

Die obenerwähnten Ausnahmen machen namentlich die Syndiker der Handelskammer, der Barsemeister, sowie einige Canzleigehülfen und Angestellte ähnlicher Art. Die Syndiker der Handeskammer nnd der Barsemeister sind deshalb ausdrücklich im Gesetze genannt. Hinsichtlich der Canzleigehülfen und sonstigen Beamten, deren Anstellung schon jetzt unter Genehmigung oder Bestätiguug des Senats erfolgt, wird eine förmliche Ernennung leicht einzuführen und für die bereits Angestellten auf deren Gesuch nachzuholen sein.

Das vorgeschlagene Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand wird keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen; es entspricht in jeder Hinsicht den von der Verfassung aufgestellten Grundsätzen. Eben so wenig wird es erforderlich sein, die Amtseinnahme, nach welcher die Größe des Ruhegehalts bestimmt werden soll, hier noch weiter zu erörtern. Nur die Bemerkung möge hier Platz finden, daß nach Ansicht der Deputation die Wohnung bei Berechnung des Ruhegehalts schon deshalb in Anschlag kommen muß, weil von zwei übrigens gleichstehenden Beamten oft der Eine bei freier Wohnung ein geringeres Gehalt hat, als der Andere ohne dieselbe, und weil der Werth einer freien Wohnung sich besser als der Betrag von Sporteln und sonstigen Accidentien zu Gelde anschlagen, und besser als Gratificationen und Vergütungen für Bureaukosten als Theil des eigentlichen Gehalts ansehen läßt.

Eine Bestimmung der Gehalte des Postdirectors und der Steuereinehmer für die Berechnung der Pension hat deshalb in dem Gesetze getroffen werden müssen, weil die Gehalte dieser Beamten theilweise nach den durch sie eingehenden Geldern sich richtet.

Die vorgeschlagenen Ruhegehaltssätze sind nach Ansicht der Deputation angemessen, wenngleich sie allerdings eine Modification zulassen.

Es ist dabei auch die Frage nicht unerörtert geblieben, ob den Beamten während der ersten 10 Dienstjahre überall schon ein Anspruch auf Ruhegehalt ertheilt werden soll; in Erwägung aber, daß jedes Ruhegehalt durch eine unverschuldete Dienstunfähigkeit bedingt ist, glaubt die Deputation auch bei einer kürzeren Dienstzeit keine Ausnahme eintreten lassen zu dürfen.

Da die Staatscasse die Berichtigung der von der bisherigen Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte auszuzahlenden Dienstpensionen übernommen hat, nach dem vorgeschlagenen Pensionsgesetze aber einem Theil der Mitglieder dieser Anstalt ohne alle Gegenleistung unter gleichen Umständen eine größere Pension zugesichert wird, so kann diesen letzteren ohne alle Unbilligkeit ihr bisheriges Recht in Betreff einer Dienstpension abgesprochen werden, und muß ihnen abgesprochen werden, wenn man ihnen nicht ohne allen Grund einen Vorzug vor den künftigen Beamten ertheilen will.

Endlich haben auch die schon für verschiedene Classen von Beamten, z. B. für Polizeibeamte, für manche Gattungen von Lehrern u. s. w. bestehenden Pensionsbestimmungen in dem Entwurfe die erforderliche Berücksichtigung finden müssen.

(gez.) **J. D. Meier, Dr.** (gez.) **Joh. Wilckens Joh^s Sohn.**

Unter-Anlage
zur Anlage III der Mittheilung des Senats
vom 2. Februar 1855.

Entwurf eines Pensionsgesetzes.

§. 1.

Alle bürgerliche Beamte, welche ohne Zeitbeschränkung vom Senat angestellt sind und ein festes Gehalt aus der Staatscasse beziehen; ferner die Syndiker der Handelskammer, sowie der Barsenmeister, haben, wenn sie wegen Altersschwäche oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ohne ihr Verschulden unfähig zur ferneren Wahrnehmung ihres Amtes geworden sind und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt.

§. 2.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch einen Beschluß des Senats und kann sowohl von dem Beamten selbst, als von der ihm vorgesetzten Behörde angetragen, wie auch den Umständen nach ohne vorgängigen Antrag von dem Senat aus den im §. 1 angegebenen Gründen beschlossen werden.

In allen Fällen wird vor der Beschlußnahme von dem Senat das zur Ermittelung der Verhältnisse etwa Nöthige angeordnet und, insofern der Beamte einer Deputation oder einer anderen Behörde zugeordnet und der Antrag nicht von derselben ausgegangen ist, ein vorgängiger gutachtlicher Bericht der Deputation oder der Behörde eingefordert.

§. 3.

Die Größe des Ruhegehalts richtet sich

nach dem Betrage des Gehalts, welches der in den Ruhestand Versetzte zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zu beziehen hatte, und

nach der Zeit, während welcher er ein zu dem Ruhegehalt berechtigendes Amt bekleidete,

wobei die Amtsdauer von der Zeit des ersten Dienstantritts bis zu dem Beschlusse des Senats über die Versetzung in den Ruhestand zu berechnen ist.

§. 4.

Bei Festsetzung des Ruhegehalts kommt nur das wirkliche Gehalt mit Ausschluß von Gratificationen, Sporteln und Vergütung für Bureaukosten, wie von sonstigen Accidentien in Anschlag. Die Wohnungsvergütung und, wenn der Beamte eine Amtswohnung hat, der Miethwerth derselben, nach einem dem Ermessen des Senats überlassenenen billigen Anschlage, sowie eine spätere Gehaltserhöhung und die mit dem Amte verbundene Altersszulage wird aber als Theil des Gehalts angesehen.

Bei Berechnung des Ruhegehalts wird das Gehalt des Postdirectors zu 1800 Thaler, des Erhebers der directen Steuern zu 1300 Thaler und des Erhebers der indirecten Abgaben zu 1200 Thaler angenommen.

§. 5.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze treten folgende Ruhegehaltssätze ein:

| | | |